

## Übersiedlungsbeihilfe

Das Arbeitsmarktservice kann Ihnen einen teilweisen Kostenersatz für die finanzielle Mehrbelastung, die bei der Aufnahme einer Beschäftigung oder Lehrausbildung durch eine Übersiedlung entsteht, gewähren.

### Wer?

Diese Beihilfe können Arbeitslose, Arbeit-suchende und Lehrstellensuchende erhalten, die auf einen näher gelegenen zumutbaren Arbeits-bzw. Ausbildungsplatz nicht vermittelt werden können und bereit sind, eine entferntere Arbeits-bzw. Ausbildungsstelle anzunehmen.

Darüber hinaus kann Beschäftigten, die bereits eine Entfernungsbeihilfe beziehen, eine Übersiedlungsbeihilfe unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden.

Das monatliche Bruttoeinkommen darf EUR 2.300,- nicht übersteigen.

### Was?

Ein teilweiser Kostenersatz kann für

- Spedition oder Anmietung eines Übersiedlungsfahrzeuges

oder

- Reisekosten im Zusammenhang mit der Übersiedlung

gewährt werden.

Für alle anderen Kosten im Zusammenhang mit der Übersiedlung z.B. Kauttionen, Ablösezahlungen, Provisionen an Makler/Maklerinnen, Um- und Abmeldekosten wird eine Pauschale gewährt.

### Wie viel?

Die maximale Beihilfenhöhe beträgt EUR 4.632,-. Eine bereits ausbezahlte Entfernungsbeihilfe wird davon abgezogen.

Die Höhe setzt sich aus einer Pauschale von EUR 500,- und entweder 75% von vorgelegten Rechnungen oder EUR 2,50 pro Kilometer Entfernung zwischen Wohn- und Übersiedlungsort zusammen.

Die Beihilfe wird als einmaliger Zuschuss nach der Übersiedlung ausbezahlt.

### Wann?

Die Übersiedlung muss in den ersten 52 Wochen nach Beginn eines unbefristeten bzw. mindestens auf ein Jahr befristeten, vollversicherten Arbeitsverhältnisses erfolgen.

### Wo?

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS rechtzeitig vor der Übersiedlung Kontakt aufnimmt.

